



Merkblatt: Meldung von gravierenden Vorkommnissen (durch Institutionen gemäss IFEG)

(vgl. SEBE-Wegleitung für Institutionen gemäss IFEG Kapitel 3.6)

Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 24 Abs. 2 SLBG sind dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich schwerwiegende Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere schwere Unfälle oder strafbare Handlungen, zu melden. Institutionen gemäss IFEG sind zudem verpflichtet, den zuständigen Bezirksrat mit einer Kopie der Mitteilung zu informieren.

Gravierende Vorkommnisse:

Unter den Begriff eines gravierenden Vorkommnisses fallen insbesondere:

- schwere Unfälle, die sich in der Institution oder im Rahmen der Ausführung der Tätigkeit ereigneten (Folge: z.B. längerdauernder Spitalaufenthalt);
- alle Handlungen von Personal oder Menschen mit Behinderung, die zu einer Strafanzeige führen, insbesondere Grenzverletzungen/Übergriffe auf Menschen mit Behinderung¹;
- Freistellung von Personal, sofern der Grund dafür in einer Interaktion gegenüber Menschen mit Behinderung liegt (z.B. strafrechtlich nicht relevante Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung);
- Nicht angezeigte, aber strafrechtlich relevante sexuelle Übergriffe und Gewaltübergriffe von und auf Menschen mit Behinderung;
- Suizide;
- ungeklärte und unnatürliche Todesfälle.

Falls sich das gravierende Vorkommnis ausserhalb der Institution oder ausserhalb der Ausführung der Tätigkeit bzw. ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Institution ereignete, besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn das Vorkommnis in einem direkten Zusammenhang mit der Institution steht oder die Verantwortung der Institution für dieses Vorkommnis strittig ist.

Meldung:

Die Meldung erfolgt auf soa-bewilligungen@sa.zh.ch

Wir weisen darauf hin, dass der Datenschutz gewährleistet sein muss und Meldungen anonymisiert oder auf einem verschlüsselten Weg erfolgen müssen.

¹ Strafrechtlich relevante Grenzverletzungen/Übergriffe durch das Personal müssen immer angezeigt werden.